

**Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung
für den weiterbildenden Studiengang Master of Health Administration
der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 15. Januar 2013**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 62 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S.474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672) hat die Fakultät für Gesundheitswissenschaften folgende Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Studiengang Master of Health Administration erlassen:

Artikel I

Die Prüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Studiengang Master of Health Administration vom 15. Januar 2007 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 36 Nr. 1 S. 24), geändert durch Ordnung vom 01. Juni 2011 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 40 Nr. 7 S. 105) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 15. Juni 2011 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 40 Nr. 9 S. 136) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Weitere Voraussetzung für den Zugang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber Vorqualifikationen im Umfang von 240 Leistungspunkten nachweist. Der Nachweis der 240 Leistungspunkte erfolgt über:

1. den Nachweis über ein bereits abgeschlossenes Studium nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 (bis zu 240 LP),
2. den Nachweis von Studienleistungen, die in einem anderen konsekutiven oder weiterbildenden Studiengang erbracht wurden, der nicht abgeschlossen sein muss,
3. den Nachweis beruflicher Qualifikationen mit Entscheidungs- und Managementkompetenzen, die in leitender/ eigenverantwortlich handelnder Funktion in einem Unternehmen und/ oder in selbständiger Tätigkeit erworben wurden.

Angerechnet werden Fach- und Methodenkompetenzen sowie Sozialkompetenzen/ Schlüsselkompetenzen, insbesondere in folgenden beruflichen Themenfeldern:

- Personal- und Organisationsmanagement
- Prävention und Gesundheitsförderung
- (betriebliches) Gesundheitsmanagement
- Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Gesundheitsberichterstattung und Controlling
- Qualitätsmanagement
- Wissensmanagement
- Projektmanagement
- Beratung und Lehre

4. den Nachweis über die Teilnahme an Maßnahmen zur Personal- oder Organisationsentwicklung und / oder an Weiterbildungsmaßnahmen (z.B. Moderation, Supervision, Führungskräfte training, Verhandlungsführung) und
5. den Nachweis über sonstige gleichwertige Qualifikationen.“

Für den/die nach den Nr. 2-5 erbrachten Nachweis(e) können insgesamt (kumulativ) bis zu maximal 60 Leistungspunkte angerechnet werden.

Bei Bedarf erfolgt die Entscheidung über den Umfang der Anrechenbarkeit von Leistungen nach Abs. 2 Nr. 2 – 5 auf der Grundlage eines Fachgesprächs der Bewerberin oder des Bewerbers mit zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die im Zeitpunkt der Bewerbung weniger als 240 LP (aber mindestens 180 LP) nachweisen, können unter Auflagen zugelassen werden. Sie können die erforderlichen Leistungspunkte durch verschiedene Upgrade-Angebote im Rahmen des Studiums oder durch eine während des Studiums erworbene Qualifikation i.S.v. Abs. 2 Nr. 2 - 5 erlangen; eine Zulassung zur Masterarbeit erfolgt erst dann, wenn insgesamt 240 LP nachgewiesen werden können; die im Rahmen des Studiums im Studiengang Health Administration zu erwerbenden Leistungspunkte bleiben hierbei außer Betracht.

Über den Umfang der Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Umstände des Einzelfalls.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

„(1) Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandene, nicht-bestandene oder erbrachte Leistungen (Studien- und Prüfungsleistungen), die in dem gleichen (Teil-)Studiengang an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet. Als Studienzzeit ist jeder Bestandteil eines Hochschulprogramms anzusehen, der beurteilt und für den ein Nachweis ausgestellt wurde und der, obwohl er allein kein vollständiges Studienprogramm darstellt, einen erheblichen Erwerb von Kenntnissen oder Fähigkeiten mit sich bringt.

(2) Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandene, nicht-bestandene oder erbrachte Leistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden von Amts wegen in der Regel angerechnet, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.

Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandene, nicht-bestandene oder erbrachte Leistungen sind gleichwertig, wenn nicht ein wesentlicher Unterschied in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen zu denjenigen des angestrebten Studiengangs besteht. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung orientiert an den jeweils erworbenen Kompetenzen vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Sonstige erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können angerechnet werden.

(4) Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den absolvierten Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandenen, nicht-bestandenen oder erbrachten Leistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils angerechnet werden sollen. Bei einer Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(5) Werden Leistungen, Kenntnisse oder Qualifikationen angerechnet, sind ggfs. die Noten – soweit vorhanden und die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die jeweilige Notenberechnung einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Notensysteme nicht vergleichbar, bestehen aber Anhaltspunkte für eine erzielte Note, wird unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 18 Abs. 2 eine Note festgesetzt. Bestehen keine Anhaltspunkte, wird - soweit zutreffend - der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird jeweils im Transcript (§ 21 Abs. 3) dokumentiert.

(6) Zuständig für die Anrechnungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

(7) Die Anrechnung von Studienleistungen, die vor Aufnahme des weiterbildenden Studiengangs in anderen wissenschaftlichen Studiengängen erbracht wurden, berühren nicht die in vollem Umfang zu zahlenden Gasthörergebühren.“

3. In § 11 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 SGB IX in der jeweils geltenden Fassung), die nicht in der Lage sind, studienbegleitende Prüfungen ganz oder teilweise entsprechend den vorgesehenen Anforderungen zu erbringen, soll unter Berücksichtigung des Einzelfalles ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Dieser kann in Form von organisatorischen Maßnahmen und Hilfsmitteln gewährt werden, in der Verlängerung der Bearbeitungszeit und/oder darin bestehen, dass Studierende gestattet wird, abweichend von den vorgesehenen Anforderungen gleichwertige studienbegleitende Prüfungen anzufertigen. Anderen Studierenden, die wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung, nicht in der Lage sind, studienbegleitende Prüfungen ganz oder teilweise entsprechend den vorgesehenen Anforderungen zu erbringen, kann nach Maßgabe des Satzes 1 und 2 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden. Anträge auf Nachteilsausgleich für studienbegleitende Prüfungen sind in einem angemessenen Zeitraum vor deren Erbringen zu stellen. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen, hierzu kann ein ärztliches Attest oder in begründeten Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden“.

4. In § 16 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) § 11 Abs. 7 gilt entsprechend.“

Artikel II

Die Änderungsordnung wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultät für Gesundheitswissenschaften vom 11. Oktober 2012.

Bielefeld, den 15. Januar 2013

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer

